



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Dezember 2013 (03.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0341B (COD)**

**16087/13
ADD 1 REV 2**

**CODEC 2539
FISC 216**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Steuerwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014–2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Mitgliedstaaten

Da es wichtig ist, dass sich alle Teilnehmerländer uneingeschränkt an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligen, und damit die Ziele des Programms voll und ganz erfüllt werden, erklären die Mitgliedstaaten, dass sie gewillt sind, bei ihren Stellungnahmen im Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 dafür einzutreten, dass an der derzeitigen Praxis der Finanzhilfen in Höhe von 100 % der zuschussfähigen Kosten festgehalten wird, sofern es sich dabei um Reise- und Unterbringungskosten, Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen und Tagegelder handelt.

Erklärung Griechenlands und Zyperns

Griechenland und Zypern betonen, dass sie sich den Zielen des Programms Fiscalis verpflichtet fühlen.

In diesem Zusammenhang erneuern Griechenland und Zypern ihre Bedenken, dass eine eventuelle Kofinanzierung der Zuschüsse durch die nationalen Haushalte dazu führen kann, dass Mitgliedstaaten mit einer angespannten Haushaltslage von einer Teilnahme an den zuschussfähigen Maßnahmen des Programms ausgeschlossen werden.

Erklärung der Kommission

Die im Rahmen des FISCALIS-Programms eingeführte Obergrenze für Verwaltungsausgaben von 5 % steht nach Auffassung der Kommission nicht mit dem horizontalen Konzept zur Vereinfachung und Straffung der Basisrechtsakte der sektoralen MFR-Programme in Einklang. Die Kommission stellt allerdings fest, dass diese Obergrenze von 5 % der Gesamtkosten des Programms bereits im Rahmen des derzeitigen FISCALIS-Programms (Artikel 14 Absatz 2) angewendet wird, daher eine Besonderheit dieses Programms ist und nicht als Präzedenzfall für andere MFR-Programme gesehen werden kann.

Erklärung Spaniens, Frankreichs, Luxemburgs und Italiens

Was den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des Programms Fiscalis 2020 anbelangt, so haben Spanien, Frankreich, Luxemburg und Italien festgestellt, dass das Vereinigte Königreich förmlich seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich – nach seiner Auffassung gemäß Artikel 3 Absatz 1 des dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolls Nr. 21 – an dem Programm zu beteiligen. Wie aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht, ist das Protokoll Nr. 21 nicht anwendbar, wenn der fragliche Rechtsakt keine unter den Dritten Teil Titel V AEUV fallende Rechtsgrundlage hat (siehe Urteil vom 22. Oktober 2013 in der Rechtssache C-137/12, Randnrn. 73 bis 75). Spanien, Frankreich, Luxemburg und Italien sind daher der Ansicht, dass die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gegenstandslos und folglich für sie nicht bindend ist. Diese Position gilt im Übrigen für jegliche Maßnahme, die sich nicht auf den Dritten Teil Titel V der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt und für die das Vereinigte Königreich seinen Wunsch mitgeteilt hat, sich daran zu beteiligen, bzw. glaubt, eine Nichtbeteiligung wählen zu können.